

An die
Stadt Laufenburg (Baden)
- Kämmerei –
Hauptstraße 30
79725 Laufenburg (Baden)

**Gesplittete Abwassergebühr
- Erklärung über die Änderungen -**

- Neuerfassung der angeschlossenen versiegelten Fläche
 Änderung der angeschlossenen versiegelten Fläche
 Änderung des Eigentümers

(bitte ankreuzen)

Änderungen gegenüber der bisher veranlagten Fläche um mehr als 10 m² sind der Stadt Laufenburg (Baden) innerhalb eines Monats anhand dieses Antrages mitzuteilen. Bei Änderungen bis 10 m² wird keine Anpassung der Niederschlagswassergebühr von der Stadt vorgenommen (§ 46 Abs. 5 AbwS).

Allgemeine Angaben

Antragsteller

(aktueller Grundstückseigentümer)

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon, bitte unbedingt angeben für Rückfragen)

Grundstück

(Straße, Hausnummer)

(Flurstück-Nummer, Gemarkung)

Vertragsnummer Gebührenbescheid

Zeitpunkt der Änderung

(Fertigstellung)

Änderung aufgrund Eigentümerwechsel

bisheriger Grundstückseigentümer

(Name, Vorname)

neue Anschrift

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon, bitte unbedingt angeben für Rückfragen)

Änderung der abflusswirksamen Flächen

Wichtig: Für die Berechnung der abflusswirksamen Flächen sind diesem Antrag ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer beizulegen. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind farblich zu kennzeichnen und zu nummerieren und in der als Anlage beigefügten Tabelle den aufgeführten Versiegelungsarten zuzuordnen

A Änderung der versiegelten Flurstücksflächen laut beigefügtem Lageplan

- bei Änderungsmitteilung bitte nur die Änderungsflächen angeben -

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass auch die Dachüberstände berücksichtigt werden müssen!

Nr.	Fläche in m ² neu	Fläche in m ² alt	Nicht am Kanal angeschlossene Flächen	Vollständig versiegelte Flächen Dachflächen standard	Stark versiegelte Flächen Kiesdächer	Gründächer		Flächen an Versickerungsanlagen mit Notüberlauf	Anschluss an Gartenwasserzisterne	Anschluss an Brauchwasserzisterne	Gebührenpflichtige Fläche
			Abflussbeiwert 0,0	Abflussbeiwert 1,0	Abflussbeiwert 0,7	0,5	0,4				
1											
2											
3											
4											
5											
6											
Gebührenpflichtige Fläche											

B Zisternen (in den öffentlichen Kanal einleitend und mindestens 2,5 m³ Fassungsvermögen)

Bezeichnung Art der Anlage	Faktor in m ²		Nutzvolumen in m ³		Abzugsfläche in m ²	Erläuterung
Zisterne für Gartenbewässerung	5	x		=		Flächen werden um 5m ² je m ³ Nutzvolumen reduziert
Zisterne für Brauchwassernutzung	15	x		=		Flächen werden um 15m ² je m ³ Nutzvolumen reduziert
Summe der Abzugsflächen						Maximale Reduktion 50% der angeschlossenen Fläche

C Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche

Bezeichnung Summe aller gebührenpflichtigen Flächen	Summe aller versiegelten Flächen in m ²		Summe Abzugsflächen in m ²		Gebührenpflichtige Fläche in m ²	Erläuterung
Flächenberechnung		-		=		Bitte rechnen Sie alle Flächen zusammen

D Bemerkungen

Art der Änderung, Neuanlage etc. (bei Bedarf auf Extrablatt)

Wichtige Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser

Regenwasser der Dach- und Hofflächen zählt rechtlich gesehen zum Abwasser und es gelten alle Regelungen zur Abwasserbeseitigung (z.B. auch Anschlusszwang). Bei einer geplanten Versickerung von Regenwasser aus Dach- und Hofflächen sind verschiedene gesetzliche Bestimmungen des Wasser- und Baurechts zu beachten. **Da Maßnahmen zu Versickerungen grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, bitten wir Sie, sich im Vorfeld mit dem Bauamt der Stadt Laufenburg (Baden) in Verbindung zu setzen, damit etwaige Maßnahmen entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden.**

Wichtige Hinweise zur Brauchwassernutzung von Niederschlagswasser:

Nach § 5 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) ist grundsätzlich der gesamte Wasserbedarf aus dem städtischen Versorgungsnetz zu entnehmen.

Auf Antrag kann die Stadt dem Wasserabnehmer die Möglichkeit einräumen, beispielsweise Niederschlagswasser von Zisternen als Brauchwasser für Toiletten oder Waschmaschinen zu nutzen. Entsprechende Anträge sind über das Bauamt der Stadt Laufenburg (Baden) zu stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der Installation der Anlagen erst nach Genehmigung durch die Stadt begonnen werden darf. Zur Messung der Schmutzwassermenge werden von der Stadt entsprechende Zähleinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht.

Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und nach bestem Wissen erstellt wurden.

Mir/Uns ist bekannt, dass Änderungen an den abflusswirksamen Flächen über 10 m² der Stadtverwaltung Laufenburg (Baden) innerhalb eines Monats mitzuteilen sind.

Diesem Antrag ist ein entsprechender Lageplan beigelegt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Daten zum Zwecke der Erhebung der Niederschlagswassergebühr genutzt, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Sollten Zweifel an der Richtigkeit Ihrer Angaben bestehen, behält sich die Stadtverwaltung eine Prüfung Vorort ausdrücklich vor. Wird die Abgabe dieser Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadtverwaltung berechtigt, die abflusswirksame Fläche zu schätzen.

Bearbeitungsvermerke (von der Stadt auszufüllen)

Entgegengenommen/bearbeitet: _____

Gebührenpflichtige Fläche festgestellt auf: _____ m²

Im Versiegelungskartei/ISU erfasst am: _____

Änderung der Niederschlagsgebühr zum: _____

Erledigungsvermerk z.d.A. _____

Erläuterungen

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 müssen alle Gemeinden in Baden-Württemberg statt der bisher üblichen einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben, die sogenannte gesplittete Abwassergebühr.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge sowie Brauchwasser, das im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind alle überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässern. Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die versiegelten Flächen je nach Grad der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung mit folgendem Faktor multipliziert:

1. Dachflächen:

a) Flachdächer und geneigte Dächer	1,0
b) Kiesdächer	0,7
c) Gründächer	0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen:

a) vollständig versiegelte Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Bitumen)	1,0
b) stark versiegelte Flächen (z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine)	0,7
c) wenig stark versiegelte Flächen (z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster/ Ökopflaster)	0,4

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Versickerungsanlagen

Versiegelte Flächen, die über eine Versickerungsanlage mit **Notüberlauf in den öffentlichen Kanal** entwässern, werden mit dem Faktor 0,3 multipliziert. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2,5 m³ aufweisen.

Zisternen

Für Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig einer Zisterne zugeführt wird, die über einen **Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation** verfügt, gilt:

1. Zisternen für Gartenbewässerung Flächen, die an Zisternen zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden zusätzlich pro m³ Zisternenvolumen um 5 m² reduziert.
2. Zisternen für Brauchwassernutzung (Toilettenspülung und Waschmaschinenbetrieb) Flächen, die an eine Zisterne mit Brauchwassernutzung angeschlossen sind, werden zusätzlich pro m³ Zisternenvolumen um 15 m² reduziert.

Die maximale Reduktion der angeschlossenen Flächen an Gartenbewässerungs- und Brauchwasserzisternen beträgt 50 %. Der Mindestinhalt der Zisternen muss 2,5 m³ betragen.

Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Nachweise, die im Laufe eines Jahres erbracht werden, finden dann im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung Berücksichtigung.

Die Abwassersatzung vom 21.01.2013 ist bei der Stadtverwaltung Laufenburg (Baden), Kämmerei, Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg (Baden) erhältlich. Die Satzung steht auch auf der Homepage der der Stadt Laufenburg unter www.laufenburg.de zum Download zur Verfügung.

Ihre Stadtverwaltung